

KATAPULS Statuten

Art. I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen «KATAPULS» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 4431 Bennwil/BL.
2. Der Verein bezweckt die Förderung eines aktiven Business-Netzwerkes. Er kann Veranstaltungen durchführen, Projekte realisieren und Dienstleistungen erbringen.
3. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. II. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern wollen.
2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern endgültig.
3. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Die Kündigung hat bis drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist fällig und wird nicht zurückerstattet.
4. Es gibt folgende Mitgliederkategorien:
 - a. Einzelmitglieder und unterschiedliche Kategorien von Firmen-mitgliedschaften
 - b. Beiräte
 - c. Ehrenmitglieder
 - Einzelmitglieder, Beiräte und Vorstandsmitglieder besitzen ein Stimmrecht, Firmenmitglieder besitzen je Firma ein Stimmrecht. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
 - Firmenmitgliedschaften können unterschiedliche Bezeichnungen haben und verschiedene Leistungspakete beinhalten.
 - Die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit wird vom Vorstand an Personen verliehen, die sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben.
 - Der Jahresbeitrag für die unterschiedlichen Mitgliederkategorien wird jährlich vom Vorstand festgesetzt. Dieser kann für die einzelnen Mitgliedschaftskategorien unterschiedlich sein.
 - Amtierende Vorstandsmitglieder, Beiräte sowie Ehrenmitgliedern sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

KATAPULS Statuten

5. Eine Mitgliedschaft erlöscht durch:

- a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Todesfall bei natürlichen Personen
 - d. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
 - Ein Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Zudem kann die Verletzung der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrages einen Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.
 - Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Er gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.
 - Bei einem Austritt oder einem Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon. Der Mitgliederbeitrag für das Laufjahr wird nicht zurückerstattet.

Art. III. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

Art. IV Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und ergänzt sich durch Kooptation.
2. Der Vorstand hat sämtliche Befugnisse zur Leitung des Vereins, soweit das Gesetz oder diese Statuten nichts anderes bestimmen.

KATAPULS Statuten

3. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte. Er kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen sowie Dritte mit Aufgaben betrauen.
4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins und erlässt Reglemente.
5. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel.
6. Der Vorstand kann ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins entscheiden.
7. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Präsident/in
 - b. Vizepräsident/in
 - c. Aktuar/in
 - d. Kassier/in
 - e. weitere Funktionen
8. Eine Ämterkumulation ist zulässig.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder plus ein Vorstand anwesend sind. Vorstandssitzungen werden auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Über Beschlussfassungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt.
10. Eine Vorstandsmitgliedschaft kann durch folgende Ereignisse enden:
 - a. Auflösung des Vereins
 - b. Tod des Mitglieds
 - c. Rücktritt
 - d. Abberufung

Ein Rücktritt hat mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

KATAPULS Statuten

Art. V Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt die Jahresrechnung.
3. Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
4. Die Mitgliederversammlung hat eine konsultative Funktion; ihre Beschlüsse sind für den Vorstand nicht bindend.

Art. VI Finanzen und Haftung

1. Die finanziellen Mittel des Vereins erwirtschaften sich aus
 - a. Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b. Überschüsse der Betriebsrechnung, Erträge aus Vermögen
 - c. Einnahmen aus Veranstaltungen
 - d. sonstigen verrechenbaren Dienstleistungen
 - e. Schenkungen, Sponsoring und Gönner-Beiträgen
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
3. Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstände und Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. VII Auflösung des Vereins

1. Der Vorstand kann über die Auflösung des Vereins mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres entscheiden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird der Liquidationserlös mit einem vom Vorstand

KATAPULS Statuten

definierten Leistungsschlüssel an die Vorstandsmitglieder ausbezahlt.

Art. VIII. Inkrafttreten der Statuten

1. Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch den Vorstand in Kraft.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, jederzeit Änderungen der Statuten vorzunehmen.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Ort/Datum

Ort/Datum

Vorname/Name

Vorname/Name